



Baden-Württemberg
STAATLICHES SCHULAMT BIBERACH

**Merkblatt für die Schulen
zum Antrag auf Wechsel des Schulbezirks
nach § 76 Abs. 2 Schulgesetz**

Grundschulen in Baden-Württemberg haben einen durch den jeweiligen Schulträger festgelegten Schulbezirk.

Erziehungsberechtigte können an der Schule, in deren Schulbezirk sie wohnen, für Ihr Kind einen Antrag auf Schulbesuch außerhalb des zuständigen Schulbezirks stellen.

Der Besuch einer Schule außerhalb des zuständigen Schulbezirks wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist:

- bei Schulanfängern die Schule, in deren Schulbezirk die Schülerin/der Schüler mit erstem Wohnsitz gemeldet ist
- bei allen anderen Schülerinnen/Schülern die derzeit besuchte Schule.

Die für die Bearbeitung zuständige Schule legt den vollständig ausgefüllten und begründeten, von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Antrag zusammen mit allen begründungsrelevanten Nachweisen dem Staatlichen Schulamt bzw. der geschäftsführenden Schulleitung zur Entscheidung vor.

Die notwendigen Formulare zum „Schulbesuch außerhalb des Schulbezirks § 76 Schulgesetz“ erhalten Sie auf Nachfrage beim Staatlichen Schulamt oder der geschäftsführenden Schulleitung.

Die beteiligten Schulen fügen dem Antrag ihre Stellungnahme bei.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und werden an die zuständige Schule zurückverwiesen.